



München, 08.04.2014  
PK – 1125 – 1 – 3 – 2

## Jahresbericht 2014

---

### Erholung für Feuerwehrangehörige haushaltsrechtlich korrekt regeln (TNR. 14)

#### Manchmal ist eine Trennung die beste Lösung

Mit fast 35 Mio. € jährlich förderte der Freistaat zuletzt das Feuerwehrwesen in Bayern. Eine ganz besondere Form der Förderung ist dabei das Feuerwehrerholungsheim in Bayerisch Gmain. Das betreibt der Staat nicht selbst, sondern hat die Immobilie im Wert von gut und gerne 14,5 Mio. € einem gewerblich tätigen Verein überlassen. Aber auf welcher Grundlage? So ganz klar war und ist das nicht, denn schriftlich ist nichts fixiert. Der ORH forderte schon vor Jahren, für die Immobilie einen Pachtvertrag mit einer ortsüblichen Pacht abzuschließen. Doch passiert ist nichts. Mindestens 2,4 Mio. € sind dem Staat seitdem an Pachteinahmen entgangen. Umgekehrt hat der Staat von 2002 bis 2009 für das Grundstück 4,7 Mio. € ausgegeben: für den Bauunterhalt und einzelne Baumaßnahmen. Eine davon war die Verlegung und Modernisierung der Geschäftsstelle des Vereins. Die Baukosten stiegen dabei von geplanten 471.000 € auf tatsächlich 2,38 Mio. €, der Verein trug hiervon lediglich 0,6 Mio. €. Bestritten wurden die Mehrkosten ganz einfach dadurch, dass Mittel für die kommunale Feuerwehrförderung „umgeschichtet“ wurden. Der ORH hält das nicht für zulässig, da Baumaßnahmen über 1 Mio. € einzeln zu veranschlagen sind und vom Landtag bewilligt werden müssen. Ihm missfiel auch, dass Mitarbeiter des zuständigen Innenministeriums intensiv in die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins eingebunden waren und z. T. sogar Vereinsfunktionen wahrgenommen haben. Vor allem fordert er, die Nutzung der Immobilie endlich korrekt zu regeln. Die vom Innenministerium vorgeschlagene unentgeltliche Überlassung hält der ORH für nicht sachgerecht. Es wäre eine Dauersubvention einer gewerblichen Tätigkeit zulasten des allgemeinen Haushalts, die auch dem Haushaltsgrundsatz der getrennten Veranschlagung (Bruttoprinzip) widerspräche. Der Freistaat hat das Eigentum an der Immobilie im Zuge der Verstaatlichung der Feuerwehr im Dritten Reich erhalten. Daher regt der ORH an, alternativ eine Veräußerung oder Rücküberweisung an den Landesfeuerwehrverband zu prüfen. Das wäre ein Beitrag zur Entstaatlichung und zur Stärkung des Kostenbewusstseins aller Beteiligten.